

# Tabak-Arbeiter

Nr. 27 / Bremen, den 6. Juli 1929

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. Monatlicher Bezugspreis 40 A ohne Bringerlohn. — Anzeigenpreis 50 A für die viergespaltene Zeitspalte. Schluß der Redaktion und der Anzeigenannahme Montag abend. Verantwortlich für den redaktionellen Teil Ferdinand Dahms, für den Anzeigenteil Oswald Franz. Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, Ferdinand Husung. — Druck: Bremer Buchdruckerei und Verlagsanstalt J. D. Schmalfeidt & Co. Sämtlich in Bremen

Verbandsvorstand, Redaktion und Expedition: Bremen, An der Weide 201, Telefon: Ami Domsheide 20780. Selbst- und Einschreibsendungen an Johannes Krohn, Postfach 5349 beim Postfachamt Hamburg. Bankkonto: Bankabteilung der Großhandels-Gesellschaft deutscher Consumvereine m. b. H., Hamburg, und Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, A.-G., Allee Bremen. Verbandsvorsitzender: Ferdinand Husung, Bremen. Verbandsauschlußvorsitzender: E. Schöne, Hamburg, Weitenbinderhof 57, Zimmer Nr. 24

## Arbeitslosigkeit und Konsum

Von Robert Schmidt, M. b. R.

In der Gestaltung der Gesamtwirtschaft bedeutet der Umfang der Arbeitslosigkeit einen Gradmesser für die Wirtschaftskonjunktur. Allerdings nur in groben Umrissen; denn es kann sehr wohl eine gesteigerte Produktion bis zu einem gewissen Grade fortschreitender Arbeitslosigkeit festgestellt werden, wenn durch weitumfassende technische Umstellung in der Produktion die Leistungen der Arbeiter weit über das bisherige Maß hinausgehen, die Warenproduktion gesteigert wird unter Ausschaltung von Arbeitskräften, die der Produktionsprozeß erfordert, ehe die große technische Neugestaltung sich vollzog.

In diesem Zustand befinden wir uns seit Jahren; denn selbst in der günstigen Konjunktur 1927/28 ist die Arbeitslosenziffer nur wenig unter 800 000 gesunken. Stellt man nun in Vergleich hierzu den Stand der Produktion, so ergibt sich in drei der wichtigsten Erzeugnisse ein der Arbeitslosenziffer entgegengesetztes Ergebnis. Für drei Erzeugnisse der Produktion, die für die Industrie von erheblicher Bedeutung sind, für die Erzeugung von Kohle, Roheisen und Stahl, stellt sich die Produktion von 1913 im Vergleich zu 1927/28 wie folgt:

Jahreserzeugnis von Kohle und Eisen in 1000 Tonnen

	1913	1927	1928
Steinkohle . . . . .	140 678	153 600	150 876
Braunkohle . . . . .	87 225	150 504	166 260
Roheisen . . . . .	10 920	13 092	11 808
Rohstahl . . . . .	11 916	16 164	14 520

Bei diesen Vergleichen ist die Produktion von 1913 umgerechnet auf das heutige deutsche Gebiet. Der Rückgang in der Roheisen- und Stahlproduktion im Jahre 1928 ist im wesentlichen auf die Aussperrung im November vorigen Jahres zurückzuführen. Die Produktion in den ersten vier Monaten dieses Jahres zeigt einen weiteren Aufstieg. Daß von diesem Aufstieg nicht alle Industrien gleichmäßig erfaßt werden, ist bekannt; immerhin kann man mit einer weiteren Belebung der Konjunktur rechnen. Die Entlastung des Arbeitsmarktes, die gegenwärtig zu verzeichnen ist, wird fast ausschließlich vom Saisongewerbe getragen. Bei der Senkung der Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung von 2 480 760 im Februar auf 1 125 968 im April dieses Jahres sind allein 1 100 000 Arbeiter des Baugewerbes, der Industrie der Steine und Erden, die Landwirtschaft und die Berufsgruppen der wechselnden Lohnarbeit in Ansatz zu bringen. Der weitere Rückgang der Arbeitslosenziffer auf unter 750 000 läßt die starke Wandlung auf dem Arbeitsmarkt erkennen. Diese Schwankungen auf dem Arbeitsmarkt deuten auf das Ungeregelte der Produktion und den zerrüttenden Eingriff in die soziale Stellung großer Arbeiterschichten hin. Kein Stand hat eine so unsichere Existenz als die Arbeiterklasse. Nun unterliegt es keinem Zweifel, daß eine starke Arbeitslosigkeit auch rückwirkend auf dem Warenmarkt einen unheilvollen Einfluß ausübt. Jede Minderung des Einkommens großer Arbeiterschichten muß eine geminderte Kaufkraft zur Folge haben und drückt damit die niedergehende Konjunktur weiter herab.

Das Institut für Konjunkturforschung hat in seinen letzten Veröffentlichungen eine ziffernmäßige Berechnung angestellt, in welchem Ausmaß das geminderte Einkommen der Arbeiter im Konsum sich auswirkt. Zunächst wird hervorgehoben, daß infolge der konjunkturellen Spannung auf dem Arbeitsmarkt die tarifmäßigen Lohnsätze weniger gestiegen sind als im Vorjahre. Im

Jahre 1928 hat sich vom 1. Januar bis zum Mai der tarifmäßige Stundenlohn der gelernten Arbeiter um 4,8 vH., der der ungelerten Arbeiter um 4,8 vH. erhöht. In diesem Jahre dagegen ist der Tariflohnsatz für gelernte Arbeiter in der gleichen Zeit von 108,1 auf 110,5 J., d. h. nur um 2,2 vH., der der ungelerten von 81,2 auf 83,2 J., also nur um 2,5 vH., gestiegen.

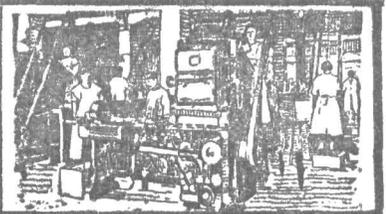
Die Auswirkung des verminderten Einkommens durch Arbeitslosigkeit tritt in den ersten Monaten dieses Jahres stark hervor. Nach den Berechnungen des Konjunkturinstituts ergibt sich für das erste Vierteljahr 1929 ein Nettorückgang des Einkommens gegenüber dem ersten Vierteljahr 1928 von 300 Millionen Mark. Sehr beachtlich sind aber folgende Betrachtungen, die das Konjunkturinstitut an diese Berechnungen knüpft:

„Die Einflüsse, die von einer solchen Gestaltung des Arbeits-einkommens auf die Massenkaufkraft ausgehen, sind schwerwiegender Art. Sie gehen weit über das hinaus, was diese Zahlen erkennen lassen. Denn es wäre verkehrt, die Massenkaufkraft lediglich als Summe auffassen zu wollen, aus deren Bewegung allein sich die Änderungen der Kaufkraft ergäben. Mit einer zahlenmäßigen Verringerung des Gesamteinkommens treten vielmehr durchgreifende Wandlungen in der Struktur der Nachfrage ein, die von der Massenkaufkraft ausgeht. Sinkt das Arbeits-einkommen infolge zunehmender Arbeitslosigkeit, so bedeutet dies, daß die Arbeitslosen auf den Märkten als Käufer ausfallen, auf denen mit dem letzten Teil des Einkommens gekauft wird; denn die mehr oder weniger zwangsläufigen Ausgaben (Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Ernährung usw.) müssen zuerst bestritten werden. Auch reichen die Beträge, die den Arbeitslosen aus der Arbeitslosenversicherung usw. zufließen, naturgemäß nur dazu aus, den allernotwendigsten Lebensbedarf, wie er durch die starren Ausgaben gegeben ist, in beschränktem Umfange zu befriedigen. Nun werden aber gerade von dem Teil des Einkommens, der über die Deckung des starren Bedarfs hinaus übrigbleibt, die Waren des mehr elastischen Bedarfs gekauft, also in der Hauptsache Kleidung, Hausrat usw. Aus dieser Tatsache der Schichtung der Ausgaben ergibt sich, daß die Schwankungen der Kaufkraft für die letztgenannten Güter und damit die Auswirkungen der Arbeitslosigkeit auf den Absatz der Konsumgüterindustrie (die Güter des elastischen Bedarfs sind in der Hauptsache Industrieerzeugnisse!) und des Handels weit stärker sein müssen als die Schwankungen der Massenkaufkraft in ihrer Gesamtheit.“

Der Einfluß eines geminderten Arbeitseinkommens wird hier in durchaus zutreffender Weise dargestellt. Um nun eins hervorzuhoben, läßt sich in diesem Zusammenhang die schwere Krise in der Textilindustrie erklären, weil der Arbeiter seinen Bedarf in Kleidung und Wäsche stark einschränken muß, und wir werden nicht außer acht lassen dürfen, daß die Minderung des Konsums auch die vielen Handelsunternehmungen erfaßt (besonders die Kleingewerbetreibenden), die nun wiederum auf dem Warenmarkt für ihren persönlichen Bedarf mit verminderten Ansprüchen drücken. Aber schon ein Ausfall von 300 Millionen Mark ist von erheblicher Bedeutung für die Gesamtproduktion und schwächt den inneren Markt.

Die Betrachtung des Konjunkturinstituts bestätigt zahlenmäßig den Einfluß geminderter Kaufkraft auf dem Warenmarkt; eine Erkenntnis, deren Bedeutung von unserer Seite immer wieder betont wurde, deren Richtigkeit nur von einem engherzigen kapitalistischen Standpunkt bestritten werden kann.

# Zigarettenindustrie



## Der Hauptvertrag gilt ein weiteres Jahr

Im § 11 des bis zum 30. September dieses Jahres geltenden Hauptvertrages für die Zigarettenindustrie heißt es u. a.:

Wird von einer der beiden Vertragsparteien eine Aenderung des Vertrages gewünscht, so ist dies drei Monate vor Ablauf der anderen Vertragspartei zwecks Verständigung mitzuteilen. Wird innerhalb der ersten zwei Monate keine Verständigung erzielt, so ist der Vertrag mit einmonatiger Frist aufkündbar. Mangels einer Kündigung läuft der Vertrag jeweils um ein Jahr weiter.

Nach diesen Bestimmungen mußten also, wenn eine Aenderung des Hauptvertrages beabsichtigt war, entsprechende Mittelungen der anderen Vertragspartei bis zum 30. Juni dieses Jahres zugegangen sein. Da das weder vom Reichsarbeitsgeberverband noch von den zuständigen Gewerkschaften geschehen ist, läuft der am 25. November 1926 abgeschlossene Hauptvertrag für die Zigarettenindustrie ein Jahr weiter, hat demnach Geltung bis zum 30. September 1930. Uebersehen werden darf dabei allerdings nicht, daß mit Wirkung vom 1. Juli 1927 für alle Ueberstunden ein Zuschlag von 25 v. H. zu zahlen ist.

## Entscheidungen des Reichsschlichtungsausschusses

Der Reichsschlichtungsausschuß für die Zigarettenindustrie, der am 24. Juni in Dresden unter dem Vorsitz des Oberlandesgerichtsrates Dr. Veitsmann tagte, hat mehrere wichtige Entscheidungen getroffen, von denen zwei auf

### Ferienstreitigkeiten

zurückzuführen sind. Im ersten Fall (Entscheidung Nr. 45) wurde ein gegen die Firma Malzmann in Dresden gerichteter Antrag mit folgender Begründung, aus der auch der Sachverhalt zu ersehen ist, abgelehnt:

Bei der beklagten Firma haben am 24. April 1929 eine Anzahl Arbeiterinnen das Arbeitsverhältnis aufgekündigt. Für diese fordert der Kläger die Gewährung von Ferienentschädigung, indem er geltend macht, sie hätten lange Zeit verkürzt arbeiten müssen, was ihnen auf die Dauer nicht zuzumuten gewesen sei; unter diesen Umständen seien die Voraussetzungen des § 5 T.-B. für die Gewährung von Ferien gegeben.

Der Anspruch scheidet jedoch an der klaren und unzweideutigen Bestimmung des § 5 Ziff. 8 T.-B., wonach Arbeitnehmer, die gekündigt haben, keinen Anspruch auf Ferien haben, auch wenn sonst die Voraussetzungen für die Bewilligung der Ferien vorliegen. Aus welchem Grunde die Kündigung erfolgt ist, ist nach dem Inhalt dieser Tarifrückführung ohne Belang. So konnte der Klage Erfolg nicht beschieden sein.

Im zweiten Fall (Entscheidung Nr. 47) wurde folgender Schiedspruch gefällt:

Den nach dem 1. April 1929 wieder eingestellten Arbeiterinnen der Firma Halpaus sind Ferien nach folgenden Grundsätzen zu gewähren:

Für das laufende Ferienjahr muß ein Ferienanspruch gemäß § 5 Z. 2 oder Z. 4 T.-B. gegeben sein. Trifft das zu, so tritt zu dem Grundurlaub die durch die frühere Firmenzugehörigkeit bedingte Erhöhung (§ 5 Ziff. 2 Abs. 2 und Ziff. 3 Abs. 2 T.-B.).

Die Begründung dieser Entscheidung lautet:

Nach dem 1. April 1929 sind bei der Beklagten eine größere Anzahl Zigarettenarbeiterinnen, die früher wegen Arbeitsmangels entlassen worden waren, wieder eingestellt worden. Im Hinblick darauf, daß die Wiedereinstellung nur aus Hilfsweise erfolgt sei, verweigert ihnen die Firma für das laufende Jahr Urlaub. Der Kläger beantragt daher, die Firma zu verurteilen, den Arbeiterinnen Ferien zu gewähren.

Die Bestimmungen über Ferien (§ 5 des Hauptvertrages) sind nun in der hier fraglichen Hinsicht nicht zweifelsfrei. Belanglos ist es hinsichtlich des Ferienanspruches jedenfalls, ob die Beschäftigung des Arbeiters nur aus Hilfsweise erfolgt, oder ob sie als eine dauernde gedacht ist. Wohl aber müssen, damit ein Ferienanspruch überhaupt zur Entstehung gelangt, die Voraussetzungen des § 5 Ziff. 2 oder des § 5 Ziff. 4 T.-B. gegeben sein. Ersterenfalls muß also der Arbeiter vom 1. Oktober bis zum 1. April bei dem Betriebe im Arbeitsverhältnis gestanden haben, ohne daß dieses länger als vier Wochen unterbrochen worden

ist. Trifft das nicht zu, so muß nach § 5 Ziff. 4 T.-B. eine dreimonatige Beschäftigungsdauer vorliegen, und zwar muß diese nach Auffassung des Schlichtungsausschusses eine bis zum Ferienantritt ununterbrochene sein. Für Bemessung der Ferien ist in ersterem Falle die insoweit zweifelsfreie Bestimmung des § 5 Ziff. 2 Abs. 1 und 2 maßgebend. Im zweiten Falle erhöht sich der in § 5 Ziff. 4 vorgesehene Grundurlaub infolge Anrechnung der Zeit der früheren Firmenzugehörigkeit nach Maßgabe des § 5 Ziff. 3 Abs. 2, also unter der Voraussetzung, daß der Austritt seinerzeit infolge Arbeitsmangels oder auf Veranlassung der Firma ohne Verschulden des Arbeitnehmers erfolgte, und daß der Austritt nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

Die Feriengewährung an die wieder eingestellten Arbeiterinnen hat danach unter Beachtung dieser Grundsätze zu erfolgen.

In der Entscheidung Nr. 46 handelt es sich um eine Klage, die der

### Zentralverband Christlicher Tabakarbeiter Deutschlands

eingereicht hatte, weil er wegen seiner Bedeutungslosigkeit im Dresden von den zuständigen freien Gewerkschaften zu den Lohnverhandlungen nicht zugelassen worden war. Der Reichsschlichtungsausschuß hat diese Klage wegen Unzuständigkeit mit der nachstehenden Begründung abgelehnt:

Der Kläger macht geltend, daß sich die Beklagten geweigert hätten, ihn zu Verhandlungen zum Abschluß eines neuen Ortstarifes für Dresden zuzuziehen. Er erlitt hierin einen Verstoß gegen § 4 des Hauptvertrages und beantragt, den Beklagten aufzugeben, alle Maßnahmen zu unterlassen, die darauf hingingen, ihn, Kläger, von gemeinsamen Verhandlungen über die in § 4 des Hauptvertrages vorgesehenen örtlichen und bezirklichen Lohnsätze auszuschalten, sowie Maßnahmen dieser Art, soweit sie bereits getroffen sind, rückgängig zu machen.

Aber nach einhelliger Auffassung seiner Mitglieder ist der Schlichtungsausschuß nur zuständig für Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern einerseits und Arbeitnehmern andererseits, wie sich im besonderen aus der Vorschrift in § 10 Ziffer I T.-B. ergibt.

Streitigkeiten zwischen den tarifbeteiligten Arbeitnehmerverbänden untereinander gehören dagegen nicht vor das Forum des Schlichtungsausschusses. Entsprechend dem Antrag der beklagten Verbände war daher die Klage wegen Unzuständigkeit des Schlichtungsausschusses abzuweisen.

Zum Schluß mußte sich der Reichsschlichtungsausschuß noch mit einer Differenz über die

Auslegung der Arbeitszeitbestimmungen beschäftigen. Der dazu gefällte Schiedspruch (Entscheidung Nr. 48) lautet:

Die Firma Halpaus ist nicht berechtigt, für das Personal der Konditionierungsanlage die 56stündige Arbeitszeit einzufügen.

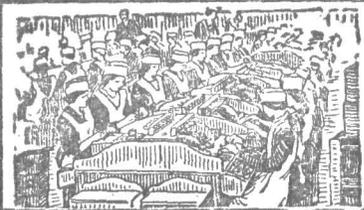
Begründend wird dazu gesagt:

Die beklagte Firma will für das Personal der Konditionierungsanlage die 56stündige Schichtarbeit einführen. Demgegenüber beantragt der Arbeiterrat, festzustellen, daß sie hierzu nicht berechtigt sei. Nun hat nach § 2 Ziff. 1 des Hauptvertrages als Arbeitszeit die 48stündige Arbeitswoche zu gelten. Als gesetzliche Bestimmung, die Handhabe zur Festsetzung einer längeren Arbeitszeit bieten könnte, kommt aber nur der § 4 der Arbeitszeitverordnung in Betracht. Indes ist der Schlichtungsausschuß der Auffassung, daß die Bedienung einer Konditionierungsanlage nicht zu den Arbeiten gehört, für die § 4 der Arbeitszeitverordnung eine Verlängerung der Arbeitszeitdauer zuläßt. Versagt also diese Bestimmung, so erscheint die Beklagte zu der geplanten Maßnahme nicht befugt. Bei diesem Ergebnis bedarf es keiner Entscheidung der Frage, ob § 2 Ziff. 1 T.-B. etwa die Anwendungsmöglichkeit des § 4 der Arbeitszeitverordnung überhaupt ausschließen will.

## Tabaksteuereinnahmen im Mai

Im Mai dieses Jahres erbrachten die Tabaksteuereinnahmen insgesamt 72 589 799,95 RM. Das sind rund 4 Millionen Reichsmark weniger als einen Monat vormem. Im einzelnen wurden aufgebracht: durch die Bänderollensteuer 59 775 029,65 RM, durch die Materialsteuer 12 813 194,70 RM. und durch die Tabak-erfakstoffabgabe 1575,60 RM.

# Zigarrenindustrie



## Die Berechnung des Ferienlohnes

Durch die Hamburger Vereinbarung vom 16. Mai 1929 hat Biffer 7 der Ferienbestimmungen im Reichstarifvertrag für die Deutsche Zigarrenherstellung folgende Fassung erhalten:

Der Ferienlohn ist folgendermaßen zu berechnen:

Der in den vier den Ferien unmittelbar vorangegangenen Wochen erzielte Verdienst ist durch die Zahl der tatsächlich geleisteten Betriebsstunden der Fabrik zu teilen. Die so errechnete Summe ist mit der Anzahl der Betriebsstunden zu multiplizieren, die während der Ferientage bei gleichbleibender Arbeitszeit geleistet worden wären. Sollte diese Arbeitszeit jedoch niedriger sein als 48 Stunden je Woche, so ist sie nur dann zugrunde zu legen, wenn sie in der den Ferien vorangegangenen Zeit eine Dauer von mindestens acht Wochen hatte.

Der letzte Satz soll der Arbeiterschaft einen Schutz gegen solche Zigarrenfabrikanten bieten, die, um den Ferienlohn zu drücken, kurz vor Beginn der Ferien verkürzt arbeiten lassen. Daß ein derartiger Schutz notwendig ist, wird niemand bestreiten, der die Praxis gewisser Zigarrenfabrikanten auf diesem Gebiete kennt. Diese Praxis hat dazu geführt, daß die früher übliche Schutzfrist von vier Wochen mit Wirkung vom 1. April dieses Jahres auf acht Wochen verlängert worden ist. Wir heben die Worte „mit Wirkung vom 1. April dieses Jahres“ besonders hervor, weil die „Süddeutsche Tabakzeitung“ im „Briefkasten“ die Ansicht vertritt, daß die Frist von acht Wochen erst am 1. Juli in Kraft trete. Für eine derartige Auslegung liegt auch nicht ein Schein der Berechtigung vor; denn in der Hamburger Vereinbarung heißt es ausdrücklich, daß der Reichstarifvertrag und die Bezirkstarifverträge Gültigkeit vom 1. April 1929 bis 31. März 1931 haben. Demgemäß sind auch die Änderungen, mit denen der Reichstarifvertrag vom 1. Dez. 1927 verlängert worden ist, am 1. April dieses Jahres in Kraft getreten. Eine Ausnahme machen nur die Lohnerhöhungen, für deren Inkrafttreten in der Hamburger Vereinbarung ausdrücklich andere Termine festgelegt worden sind. Bei der Berechnung des Ferienlohnes sind die inzwischen eingetretenen Lohnerhöhungen natürlich mit zu berücksichtigen und zwar auch dann, wenn sie während der Ferientage selbst in Kraft treten.

## Entscheidungen des Reichsschiedsgerichts

In der 42. Sitzung des Reichsschiedsgerichts für die Zigarrenherstellung, die am 19. und 20. Juni in Eisenach abgehalten wurde, kam es, abgesehen von der Erledigung einiger Fassungstreitigkeiten, zu mehreren grundsätzlichen Entscheidungen. Die erste beantwortet die Frage:

**Bis wann müssen Ferienansprüche geltend gemacht werden?**

Anlaß dazu gab ein Antrag 409, der die Firma S. A. Rahn betrifft. Obwohl dieser Antrag der Arbeiterseite dem Reichsschiedsgericht sachlich durchaus berechtigt erschien, mußte ihm aus nachstehenden Gründen die Anerkennung verweigert werden:

In seiner Entscheidung zu Antrag Nr. 271 hat das Reichsschiedsgericht bezüglich der Geltendmachung von Ferienansprüchen den Grundsatz aufgestellt, daß diese Ansprüche bis zum Schlusse des jeweiligen Ferienjahres (31. Oktober) geltend gemacht werden müssen und daß später gestellte Ansprüche, als verspätet gestellt, keine Berücksichtigung finden können. Dieser Grundsatz muß sinngemäß auch auf die Geltendmachung von derartigen Ergänzungs-Ferienforderungen — wie im vorliegenden Falle — Anwendung finden, da mit dem Schlusse des Ferienjahres über alle noch vorliegenden Ansprüche oder Differenzen Klarheit bestehen muß.

Eine Aussprache über einen Streitfall in einer bezirklichen Tarifkommission — wie im vorliegenden Falle geschehen — kann nicht als Geltendmachung eines Anspruchs anerkannt werden. Es muß vielmehr gefordert werden, daß derartige Ansprüche, am besten schriftlich, spätestens am 31. Oktober bei der betreffenden Firma geltend gemacht und im Falle der Nichteinigung dann sofort im tariflichen Schiedsverfahren weiterverfolgt werden.

Hoffentlich führt dieser Fall dazu, daß die Kollegenschaft mehr als bisher darauf bedacht ist, ihre Ferienansprüche rechtzeitig und formgerecht geltend zu machen. Sonst läuft sie Gefahr, von Firmen wie S. A. Rahn in Heilbronn, um ihre Ferien oder einen Teil derselben geprellt zu werden.

Der Antrag 412 betraf die

## Bemessung von Stückelungszuschlägen

Hierzu wurde folgende Entscheidung getroffen:

Zu 1. In Streitfällen hat die Feststellung, welcher Prozentsatz gestückelter Zigarren durchschnittlich in einer Sorte für die Bemessung von Stückelungszuschlägen in Frage kommt, unter Beachtung des Artikels X des Reichstarifs zunächst unter Mitwirkung der gesetzlichen Arbeitervertretung zu erfolgen. Dabei ist folgendermaßen zu verfahren:

- Das zur Verarbeitung gelangende Deckblatt ist in größerer Menge in aufgesetztem und entripptem Zustande auszuführen.
- Die aus dem gleichen Material hergestellten Zigarren sind ebenfalls in größerer Menge daraufhin zu prüfen, wieviel gestückelte Zigarren darin enthalten sind.

Aus den so gewonnenen beiden Zählungsergebnissen ist die Durchschnittszahl zu ermitteln, die dann als festgestellter Prozentsatz der zu stückelnden Zigarren gilt.

Sofern wesentliche Veränderungen in dem zu verarbeitenden Material eintreten, hat jede Partei das Recht, eine Neufeststellung zu beantragen.

Zu 2. Der Bezirkstarif Mitteldeutschland läßt keinen Raum für betriebliche Sonderabmachungen bezüglich der Stückelungszuschlagsstaffeln und das Reichsschiedsgericht hat keine Möglichkeit, den mitteldeutschen Bezirkstarif in diesen Punkten abzuändern.

Zu 3. Das Reichsschiedsgericht ist nicht in der Lage festzustellen, wie hoch der Prozentsatz der gestückelten Zigarren bei den strittigen Sorten in den Filialen Jambach und Seligenthal der Firma Rinn & Cloos in der rückliegenden Zeit seit Anhängigmachung des Streitfalles durch den Deutschen Tabakarbeiter-Verband gewesen ist, weil sich bei der Erörterung ergab, daß Behauptung gegen Behauptung stand. Das Reichsschiedsgericht hat nach dem Arbeitsgerichtsgefez kein Recht, den wahren Tatbestand durch eidliche Vernehmung von Zeugen festzustellen. Es ist deshalb nicht in der Lage, eine Entscheidung zu treffen.

## Sortiererfragen

behandelt die nachstehende Entscheidung zu Antrag 413:

- Ist die Arbeit des Sortierers mit dem Einlegen der Zigarren in Schieber oder Preßkästen beendet, so hat er keinen Anspruch auf die Bezahlung der Sortierposition e) („für Pressen, Umlegen und/oder Nachbündeln“).
- Das Pressen mit der Woernerpresse wird nicht durch die Tarifposition e) („für Pressen usw.“) erfasst, da diese nur für Einzelpressung gilt.

Die Frage der Entschädigung eines etwaigen Zeitverlustes infolge des Hinschaffens, Einsetzens und Abholens der Zigarren von oder zur Woernerpresse ist nach der Bestimmung in Absatz k) auf Seite 18 des Reichstarifs betrieblich zu regeln.

- Der von der Firma anerkannte Satz von 7  $\mathcal{L}$  für das Einlegen von Papprollchen gilt für das Einlegen bis zu 4 Rollchen pro Kiste.
- Die Arbeit des Einlegens und Wegnehmens des Preßbrettes, welches zum Wiederumlegen benötigt wird, sowie des Preßkastenbedels wird durch den Tariflohn erfasst.

Dagegen stellt das Einlegen und Herausnehmen von Höhen- (Differenz-)Brettern eine zuschlagspflichtige Mehrarbeit dar, die bei Verwendung bis zu 2 Höhenbrettern mit 7  $\mathcal{L}$  und bei Verwendung von mehr als 2 Höhenbrettern mit 12  $\mathcal{L}$  pro Mille als angemessen abgegolten betrachtet wird.

- Der vom Reichsschiedsgericht Bremen für den Fall, daß dem Sortierer nur 30 Preßkästen zur Verfügung stehen, festgesetzte Zuschlag wird als berechtigt und angemessen anerkannt.
- Nachdem das Heranschaffen des Materials abgeschafft ist, fällt eine Verpflichtung zur Zahlung von Zuschlägen über den tariflichen Beringerlohn hinaus fort. Das Zwischenlegen von Papierstreifen ist keine zuschlagspflichtige Mehrarbeit.
- Alle weitergehenden Anträge der Arbeitnehmerseite werden abgelehnt, da diese Arbeitsleistungen betreffen, die durch den Tariflohn abgegolten sind.

Diese Entscheidung tritt mit dem Tage der Anhängigmachung beim Arbeitgeber laut X, Ziffer 10 des Reichstarifes in Kraft.

## Gesucht werden:

Ein Zigarrenarbeiter nach Südhannover. Nachfragen bei Gottlieb Ostertag, Altona, Langensfelder Straße 43 II, 1.

# „Wer treu gedient hat seine Zeit“

So heißt es in einem alten Reservistenlied, „dem sei ein volles Glas geweiht“. Anders ist es bei der Firma P. G. Hoffe Wwe., Zigarrengeschäft in Hanau a. M. Wer dort mehr als fünfzig Jahre gedient hat, wird rücksichtslos aufs Straßenpflaster geworfen und muß sich dann noch vom Hanauer Arbeitsgericht sagen lassen, daß das keine unbillige Härte sei.

Der Tatbestand, um den es sich hier handelt, ist kurz folgender: Der am 21. Mai 1863 geborene Tagelöhner E. D. aus Groß-Steinheim ist seit Mai 1878 als Arbeiter bei der Firma P. G. Hoffe Wwe. in Hanau a. M. beschäftigt gewesen. Zum 17. Mai dieses Jahres wurde ihm dann unter Einhaltung der gesetzlichen Frist gekündigt. E. D. betrachtete diese Kündigung mit Recht als eine unbillige Härte und erhob Einspruch beim Betriebsrat. Als dieser Schritt zu keiner anderen Haltung der Firma führte, blieb nichts anderes übrig, als die Sache vor das Arbeitsgericht in Hanau a. M. zu bringen. Dieses hat dann die Klage von E. D. mit folgender Begründung abgelehnt:

Das Gericht kann in der Kündigung des Klägers eine unbillige Härte nicht erblicken. Der Kläger ist über 65 Jahre alt, so daß nach den allgemeinen menschlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mit dem Abgang des Klägers von seiner Arbeitsstelle ohne weiteres gerechnet werden muß. Wie die Beklagte glaubhaft vorgetragen hat, und bei dem Alter des Klägers ohne weiteres angenommen werden muß, ist seine Arbeitskraft erheblich herabgesetzt, so daß seine Arbeitsleistung nur etwa einer halben Arbeitskraft entspricht und von einem anderen älteren Arbeiter, der ebenfalls keine volle Arbeit leistet, seit seinem Weggang mit erledigt wird. Wie gerichtsbekannt, ist zurzeit die Konjunktur in der Zigarrenbranche eine wenig günstige, so daß der Beklagten nicht zugemutet werden kann, Arbeitskräfte zu behalten, die nicht den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen, zumal die Beklagte, wie sie glaubhaft behauptet hat, auch noch einige andere ältere Arbeiter beschäftigt, die kein volles Arbeitspensum leisten können. Die Beklagte hat auch durch Vorlage einer Aufstellung dargetan, daß ihr Betrieb nicht in der Lage ist, weiter unproduktive Arbeitskräfte zu entlohnen.

Aber auch nach den persönlichen Verhältnissen des Klägers ist in der Kündigung, die wie jede Kündigung naturgemäß für ihn eine Härte bedeutet, keine unbillige Härte zu erblicken. Er ist Witwer und hat zwei bereits verheiratete Söhne. Er erhält eine monatliche Altersrente von 49,25 M sowie zurzeit Erwerbslosenunterstützung. Daß diese voraussichtlich in einiger Zeit in Wegfall kommen wird, kann die zurzeit begründete Kündigung nicht als unbillige Härte charakterisieren. Der Kläger besitzt ferner ein Häuschen, aus dem er sich nach der Ueberzeugung des Gerichts auch noch Einnahmen verschaffen kann. Er kann sehr wohl entweder einen Teil desselben gegen Entgelt vermieten oder sich gegen Ueberlassung von Wohnräumen darin verpflegen lassen. Sein Lebensunterhalt erscheint danach in Verbindung mit der Altersrente

und der Erwerbslosenunterstützung gegebenenfalls später einer anderweitigen Unterstützung gesichert. Die Beklagte hat den Kläger vor zwei Jahren zur Feier seines 50jährigen Arbeitsjubiläums 200 M gegeben. Sie wäre wohl noch in der Lage gewesen, beim Abgang des bei ihr so lange beschäftigt gewesenem Klägers, als einem treuen Arbeiter, dem erwähnten Geschenk noch etwas hinzuzufügen, eine gesetzliche Verpflichtung bestand aber hierfür für sie nicht und es kann auch in diesem Verhalten der Beklagten anlässlich der Kündigung keine unbillige Härte erblickt werden. Es war mithin zu erkennen, wie geschehen. Das gegen die Beklagte erlassene Veräumnisurteil, gegen das sie form- und fristgerecht Einspruch eingelegt hatte, war wie geschehen, aufzuheben.

Uns ist noch keine Urteilsbegründung bekanntgeworden, die so jedem menschlichen Empfinden ins Gesicht schlägt, wie die vorliegende. Die Art und Weise, wie das Gericht sich bemüht, den Lebensunterhalt von E. D. auch nach der Entlassung als gesichert erscheinen zu lassen, ist geradezu empörend. Doch was sollen wir darüber noch viele Worte verlieren. Das Verhalten der Firma Hoffe, das Urteil des Hanauer Arbeitsgerichts — gegen das im übrigen Berufung eingelegt wird — und seine Begründung richten sich von selbst.

## Bekanntmachungen

Am 6. Juli ist der 27. Wochenbeitrag fällig

Folgende Gelder sind eingegangen:

- 17. Juni. Hamburg 400.—
- 21. Bünde 400.—
- 22. Unterrieden 200.—, Baden-Baden 1000.—, Neulußheim 250.—, Neilingen 200.—, Brake 300.—, Cuben 80.—, Bünde 1000, Glas 100.—, Uetersen 60.—, Leipzig 500.
- 23. Spener 11.20, Baden-Baden 500.—, München 99.40, Heidelberg 500.—, Bruchsal 138.10.
- 24. Lorsch 200.—, Döhrersleben 200.—, Soest 50.—, Bad Orb 35.—, Kleinalmrode 220.—, Eisenburg 60.—, Wohlau 210.—
- 25. Frankfurt a. d. D. 100.—, Altenburg 450.—, Herford 300.—, Schwerin 30.—, Calw 100.—, Baden-Baden 500.—
- 25. Heilbronn 800.—, Nordhausen 1500.—, Mühlhausen 60.—, Eschwege 50.—
- 26. Hamburg 400.—, Frankenheim 30.—
- 27. Dranienbaum 900.—, Seesen 125.—, Zerbst 60.—, Offenbach am Main 100.—, Rudolstadt 200.—, Hannover 300.—, Ohlau 100.—, Spremberg 75.—
- 28. München 3000.—, Orsoy 400.—, Frankenberg 800.—, Offenburg 300.—, Wigenhausen 400.—, Lübbede 1500.—, Spradow 150.—, Burgdamm 300.—, Peitz 46.—, Kassel 48.25, Wiesbaden 47.25, Bünde 1000.—, Penig 35.—, Mennighüffen 220.—, Schwedt a. d. D. 500.—, Lunzenau 250.—
- 29. Berlin 800.—, Hann.-Münden 1000.—, Dresden 5000.—, Gera 100.—, Gießen 300.—

Bremen, den 2. Juli 1929.

Joh. Krohn.



Alles fährt  
**LINDCAR**  
Kleinste RATEN Ohne ANZAHLUNG

LINDCAR FAHRRADWERK AKTIENGESELLSCHAFT  
BERLIN - LICHTENRADE

UNTERNEHMEN DER GEWERKSCHAFTEN

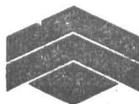
**Auskunft und Bestellung durch die Verbandsbüros oder Ortsausschüsse des ADGB.**

Amerk. beste Bezugsquelle für **billig. böhmisch. Bettfedern**

1 Pfd. graue, gute, geschlossene 80-8  
1.-M., halbweiße 1.20 M., 1.40 M.,  
weiße flaumige, geschlossene 1.70, 2.-,  
2.50, 3.-M., feinste geschliff. Halb-  
flaum-Herzschaffts-Federn 4.-, 5.-,  
6.-, 1 Pfd. Stupffedern ungeschliffen  
mit Flaum gemengt, halbweiß 1.75 M., weiß 2.40 M.,  
3.-M., allerfeinster Flaumrupf 3.50 M., 4.50 M. Ver-  
sand zollfrei gegen Nachnahme, von 10 Pfd. an franko.  
Umtausch gestattet, für Nachpaß. Geld retour. Muster  
und Preisliste gratis. **S. Benisch in Prag XII,**  
Amerika ulice Nr. 26/902, Böhmen.

**Gummiwaren**

Hygien. Artikel. Preisl.  
T 2 gratis. „Medicus“  
Berlin SW 68, Alte  
Jacobstraße 8



Gibt ausgelesene

„**Tabak-Arbeiter**“  
zu Agitationszwecken an  
unorganisierte Kollegen und  
Kolleginnen weiter!



**Billige böhmische Bettfedern**

nur reine, gutfüllende Sorten  
Ein Kilo graue, geschlossene 3 M,  
halbweiß 4 M, weiß 5 M, bessere  
6 M, 7 M, daunenweich 8 M, 10 M,  
beste Sorte 12 M, 14 M, weiß  
ungeschlossen 7.50 M, 9.50 M, beste Sorte 11 M.  
Versand portofrei, zollfrei gegen Nachnahme. —  
Muster frei. Umtausch und Rücknahme gestattet.

**Benedikt Sachsel, Lobes Nr. 245**  
bei Pilsen, Böhmen.

# Neuregelung der Krisenfürsorge

Vom Reichsarbeitsminister Rudolf Wissell

Nach § 101 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat der Reichsarbeitsminister „in Zeiten andauernd besonders ungünstiger Arbeitsmarktlage nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt die Gewährung der Krisenunterstützung zuzulassen. Die Zulassung kann auf bestimmte Berufe oder Bezirke beschränkt werden. Die Höhe der Unterstützung und die Dauer ihrer Gewährung können beschränkt werden“.

Ob und inwieweit eine andauernd besonders ungünstige Arbeitsmarktlage vorliegt, muß der Reichsarbeitsminister nach pflichtmäßigem Ermessen entscheiden. Diese Entscheidung ist eine ebenso schwierige wie verantwortungsvolle und undankbare Aufgabe, wenn man bedenkt, daß der Minister sich bei seiner Entscheidung auch im Rahmen des nach den Haushaltsgesetzen geldlich Möglichen halten soll. Denn die Mittel, die zur Durchführung der Krisenfürsorge erforderlich sind, werden nicht wie bei der Arbeitslosenversicherung durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgebracht, sondern müssen den allgemeinen Steuermitteln entnommen werden. Die Kosten werden zu vier Fünfteln vom Reich und zu einem Fünftel von den Gemeinden gemeinsam getragen. Welche finanzielle Bedeutung die Krisenfürsorge hat, erhellt aus der Tatsache, daß bis zum 1. April 1928 in Deutschland für Zwecke der Krisenfürsorge insgesamt über 210 Millionen Mark, im Haushaltsjahr 1928 über 115 Millionen Mark verausgabt wurden und daß im laufenden Rechnungsjahr allein für den Reichsanteil 120 Millionen Mark eingesetzt sind. Die Krisenfürsorge besteht nicht nur in der Zahlung von Barunterstützungen, vielmehr kommen auch die Maßnahmen der Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit dem Krisenunterstützten zugute. Insbesondere werden sie auch zu Notstandsarbeiten zugelassen, wodurch sie neue Anwartschaften auf Krisenunterstützung, unter Umständen auch auf versicherungsmäßige Unterstützung erwerben können.

Eine Besonderheit der Krisenunterstützung ist, wie erwähnt, daß die Gewährung von der Bedürftigkeit des Empfängers abhängig ist, und daß die Höhe, die Dauer und der Personenkreis nicht im Gesetz ein für allemal festgelegt sind. Die Frage, wann Bedürftigkeit (nicht identisch mit Hilfsbedürftigkeit im Sinne der öffentlichen Fürsorge) anzunehmen ist, ferner die Frage, in welcher Höhe Unterstützung zu leisten ist, überhaupt alles das, was für alle Empfänger gleichmäßig zu beachten ist, wenn einmal die Krisenfürsorge zugelassen ist, ist durch eine besondere Verordnung über Krisenunterstützung geregelt. Die Entscheidung aber, für welche Personenkreise und Berufsgruppen die Fürsorge jeweils gewährt werden kann, sowie neuerdings auch

die Bestimmung der Unterstützungsdauer, müssen sich der jeweiligen Lage des Arbeitsmarktes anpassen. Daher wird die Feststellung, ob und in welchem Umfang „eine andauernd besonders ungünstige Arbeitslage“ gegeben ist, nur von Fall zu Fall getroffen werden können, und erfolgt auch nicht in der Form des Gesetzes oder der Verordnung, sondern vielmehr in der beweglicheren Form der ministeriellen Anordnung oder des Erlasses.

Die ungeheure Verschlechterung der Lage des deutschen Arbeitsmarktes, die der letzte ungewöhnlich lange und harte Winter gebracht hatte, und bei der die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung auf 2,46 Millionen anstieg, verlangte anfangs 1929 gebieterisch eine Erweiterung der bisherigen Fürsorgemaßnahmen. Im Gegensatz zu der früheren Regelung wurden durch Erlass vom 22. Februar 1929 grundsätzlich alle Berufsgruppen entweder unmittelbar vom Reichsarbeitsminister oder auf dem Wege über die Präsidenten der Landesarbeitsämter zur Krisenfürsorge zugelassen, und nur die wenigen Berufe ausdrücklich bezeichnet, deren Arbeitsmarkt auch damals noch nicht so andauernd besonders ungünstig war, daß eine Einbeziehung in die Krisenfürsorge gerechtfertigt gewesen wäre. Auch bezüglich der Dauer der Unterstützung sah sich die Regierung zu einer ungewöhnlichen Maßnahme genötigt. Der Erlass vom 22. Februar 1929 bestimmte nämlich, daß Arbeitslose, die die normale Bezugsdauer von 39 bzw. bei über 40 Jahre alten von 52 Wochen erreicht hatten, deswegen bis zum 4. Mai nicht aus der Unterstützung ausgeschlossen werden dürften. Diese Regelung gilt noch bis zum 6. Juli 1929.

Seit dem Februar 1929 hat aber der Arbeitsmarkt in Deutschland wieder eine erhebliche Entlastung erfahren. Die Zahl der unterstützten Arbeitslosen ist von 2,41 Millionen am 28. Februar auf 746 000 am 15. Juni 1929 gesunken und nimmt zurzeit noch ab. Die Zahl der verfügbaren Arbeitssuchenden sank in der gleichen Zeit von über 3 Millionen auf 1,4 Millionen, die Prozentzahl der arbeitslosen Gewerkschaftsmitglieder, die im Februar 1929 noch 22,3 betrug, war im Mai auf 9,1 gesunken. Wenn der deutsche Arbeitsmarkt auch heute noch sicher nicht allgemein als günstig bezeichnet werden kann und die Lage mancher Berufsgruppen nach wie vor gedrückt ist, so konnte doch der Reichsarbeitsminister die tatsächliche Erleichterung, die der Arbeitsmarkt nach dem oben angeführten seit Anfang des Jahres erfahren hat, bei der Frage, was auf dem Gebiete der Krisenfürsorge weiterhin zu geschehen hat, nicht unbeachtet lassen. Dazu zwang auch die Rücksicht auf die allgemeine schwierige Finanzlage des Reiches und die harte Notwendigkeit, wenn irgend möglich, die Ausgaben im Rahmen der verfügbaren

## Herr und Diener

Indische Novelle

Von Wolfgang Federau

Die Heirat Ramsays mit der Tänzerin Nana Suri entfesselte in der kleinen Europäerkolonie — die eigentlich doch nur eine ausgesprochen englische Niederlassung war — zunächst eine ungeheure Sensation. Stoff auf Wochen und Monate hinaus für allerhand Klatsch und Tratsch auf sämtlichen Tennis- und Golfplätzen. Nicht, weil Nana Suri eine Tänzerin war, mein Gott, es hat schon Lords und Grafen und Fürsten gegeben, die Künstlerinnen geheiratet haben, und man macht heute nicht mehr viel Wesens daraus. Und immerhin war Nana Suri beinahe weltberühmt und ihr Ruf in sittlicher Beziehung war über allen Zweifel erhaben — vollkommen makellos. Aber... aber... Sie war und blieb eine Inderin; das wusch ihr kein Regen ab. Aus bester, angesehener Kaste — aber eine Eingeborene! Von fremder Kaste, fremdem Wesen, Angehörige eines Volkes, das man ausnutzte und beherrschte. Inferior, mit einem Wort.

Zuerst schien es, als wollte man Ramsay gesellschaftlich ächten. Das hört sich in unserer Zeit ziemlich ungefährlich an — aber für diejenigen, die draußen im Kolonialgebiet leben müssen, ist das

eine schlimme Strafe, und man muß schon sehr philosophisch denken und sich dem Leben der Heimat sehr entfremdet haben, um sie für lange Zeit ertragen zu können, ohne zu leiden.

Ja, das plante man, „zur höheren Ehre Englands“, obgleich Ramsay vor seiner Eheschließung allgemein beliebt war. Und vielleicht wäre es wirklich dazu gekommen, wenn nicht Oberst Strutt, der Ramsay besonders hoch schätzte, ihn und seine märchenhaft schöne Frau wenige Tage nach der Hochzeit zu einer Abendgesellschaft eingeladen und die Inderin mit dem harmlosesten Gesicht der Welt mit seinen anderen Gästen bekannt gemacht hätte. Und Lady Ramsay — wie sie jetzt hieß — wußte den Damen soviel Schmeichelhaftes über deren Toiletten zu sagen, gab mit so hilfsbereiter Rückhaltlosigkeit wertvolle Toilettengeheimnisse, die sie ihrer Abstammung und ihrem Beruf verdankte, preis, verstand es mit der ebenso häßlichen wie mächtigen Lady Rowson so amüßant zu plaudern, daß diese aus dem Lachen nicht herauskam, erkundigte sich so zärtlich und eintgehend nach den Kindern der kleinen, immer etwas zurückgesetzten Frau Atkins, die ganz in ihrer Familie aufzugehen pflegte, daß alle Damen reiflos von ihr entzückt waren. Die Herren aber, für die Schönheit alles hinreichend entschuldigend, waren froh, von der Durchführung ihres Vorhabens Abstand nehmen zu können, bei dem es ihnen schon vordem nicht ganz wohl gewesen war.

Gaushaltsmittel zu halten. Es war daher nicht möglich, die Krisenunterstützung auch über den 6. Juli hinaus etwa unverändert in dem bisherigen Umfang fortzusetzen. Einschränkungen mußten wohl oder übel gemacht werden.

Dies galt zunächst bezüglich der Dauer der Unterstützung. Der neue Erlaß vom 29. Juni bestimmt daher, daß in Zukunft die Unterstützung wieder wie früher grundsätzlich nur bis zur Dauer von 39 Wochen gewährt werden darf. Die Möglichkeit, über 40 Jahre alte Arbeitslose bis zur Dauer eines Jahres in der Fürsorge zu belassen, ist natürlich auch weiterhin aufrecht erhalten worden. In dieser Beziehung ist sogar gegenüber dem damaligen Zustand insofern eine Erleichterung zugunsten der Arbeitslosen eingetreten, als die Weitergewährung der Unterstützung an über 40 Jahre alte Arbeitslose nicht mehr wie früher nur beim Vorliegen einer besonderen Härte zulässig ist. Es wird lediglich verlangt, daß die Lage des Arbeitsmarktes im Einzelfall die Weitergewährung rechtfertigt.

Bei der Neuregelung konnte sich der Reichsarbeitsminister aber nicht darauf beschränken, lediglich die früheren Bestimmungen über die Dauer der Unterstützung wieder einzuführen, es mußte auch eine Einschränkung des Kreises der Personen eintreten, die zur Krisenfürsorge zugelassen werden können. Von der Ermägung ausgehend, daß die Entziehung der Unterstützung den Arbeitslosen in älteren Jahren schwerer treffen muß als den noch jugendlichen Arbeitnehmer, der in den meisten Fällen noch nicht für eine Familie zu sorgen hat, unter Berücksichtigung ferner des Umstandes, daß es den noch jüngeren, meist ledigen Arbeitslosen, insbesondere in den Sommermonaten leichter wird, eine Beschäftigung zu finden als ältere Personen, bestimmt der Erlaß vom 29. Juni 1929, daß Arbeitslose unter 21 Jahren von der Krisenunterstützung ausgeschlossen sein sollen.

Es soll nicht verkannt werden, daß diese Regelung in manchen Fällen Härten mit sich bringen kann. — Sie ließ sich aber bei billiger Abwägung der Interessen auch der übrigen Arbeitslosen unter Berücksichtigung der allgemeinen Arbeitsmarktlage nicht vermeiden. Die Zahl der Personen, die von dieser Einschränkung erfaßt wird, dürfte übrigens verhältnismäßig gering sein. Nach der letzten Zählung (vom 25. April 1929) befanden sich unter den damals in der Krisenfürsorge unterstützten 198 260 Personen insgesamt 16 562 Personen im Alter bis einschließlich 21 Jahre. Die Zahl ist inzwischen auf rund 11 000 gesunken.

Was im übrigen den Personenkreis der zur Krisenfürsorge zukünftig zugelassenen anbetrifft, so lehnt sich der Erlaß vom 29. Juni 1929 formal wieder an die frühere, vor dem 25. Febr. 1929 übliche Gliederung an, indem er die Berufsgruppen, deren Angehörige ohne besondere Zulassung die Krisenunterstützung erhalten können oder denen sie durch die Präsidenten der Landesarbeitsämter gewährt werden kann, einzeln aufzählt. Die Berufe, deren Angehörige ohne besondere Zulassung die Krisenunterstützung erhalten können, sind:

1. die Glasindustrie; 2. die Metallverarbeitung und die Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate; 3. die Lederindustrie und die Industrie lederartiger Stoffe; 4. das Holz- und Schnitzstoffgewerbe; 5. das Bekleidungs-gewerbe; 6. ferner die Bühnenmitglieder, einschließ-

lich der Choränger und des bei Lichtspielaufnahmen verwandten darstellerischen Personals; 7. die Angestellten.

Durch die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter können folgende Berufe in die Krisenunterstützung einbezogen werden:

1. Industrie der Steine und Erden; 2. das Spinnstoffgewerbe; 3. die Buchbinder- und Kartonagenarbeiter und einschlägige Berufe; 4. das Nahrungs- und Genußmittelgewerbe mit geringen Ausnahmen (für die Tabak- und Zigarrenarbeiter, Berufsgruppe 13c, bleibt es demnach bei der Einbeziehung in die Krisenfürsorge durch die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter. Redaktion des „Tabak-Arbeiter“); 5. das Vielfältigungsgewerbe; 6. die Kunstgewerblichen Berufe; 7. Theater, Musik und Schaustellungen aller Art, sowie endlich 8. ungelernete und angelernte Fabrikarbeiter, die seit mindestens einem Jahr in solchen Betrieben tätig gewesen sind, in denen vorwiegend Angehörige der zur Krisenunterstützung zugelassenen Berufe beschäftigt worden sind

Der Erlaß vom 29. Juni 1929 ermächtigt weiterhin, wie dies auch früher der Fall war, die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter für ihren Bezirk zur Vermeidung von Ungleichheiten, die sich aus arbeitsmarktstatistischen Gründen ergeben können, Ab-rundungen des Personenkreises der zu Unterstützten vorzunehmen. Auch dürfen die Präsidenten der Landesarbeitsämter in Gemeinden unter 50 000 Einwohnern weitere Berufsgruppen als die obgenannten zur Unterstützung zulassen, wenn infolge ungewöhnlicher Ereignisse oder Umstände ein langanhaltender Notstand auf dem Arbeitsmarkt besteht. Unter dieser Voraus-setzung können also auch wie bisher Angehörige solcher Berufsarten, die vorstehend nicht einzeln aufgeführt sind, zur Krisen-fürsorge zugelassen werden, so zum Beispiel Angehörige der chemischen Industrie, des Bergbaues, des Verkehrsgewerbes usw. Auf der anderen Seite sind die Landesarbeitsämter auch in Zukunft gehalten, darüber zu wachen, ob und in welchem Umfang die Krisenunterstützung innerhalb der zugelassenen Berufsgruppen nach Lage des örtlichen Arbeitsmarktes entbehrt werden kann. — Sie sind ermächtigt, die Unterstützung einzu-schränken oder auszuschließen, soweit die Voraussetzungen für eine Zulassung nicht mehr gegeben sind.

Die besonderen Zulassungen durch den Reichsarbeitsminister auf Grund der früheren Regelung bleiben vorläufig in Kraft. Das gleiche gilt für die Zulassung, die die Präsidenten der Landesarbeitsämter ausgesprochen haben, soweit sich diese Zu-lassungen im Rahmen der neuen Vorschriften halten. Um den Uebergang von der bisherigen zur Neuregelung möglichst reibungslos zu gestalten, bestimmt der Erlaß, daß die Neuere-gung in wöchentlichen Etappen, beginnend am 13. Juli, in Wirk-samkeit treten soll. Personen unter 21 Jahren, die bisher die Unterstützung bezogen haben, sollen hiernach erst mit dem Ab-lauf des 28. Juli 1929 aus der Fürsorge ausscheiden.

Wie schon ausgeführt, muß die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfange die Krisenunterstützung zugelassen werden kann, den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt werden. Wenn daher auch der Erlaß vom 29. Juni 1929 nicht ausdrücklich befristet ist, sondern bis auf weiteres gilt, so schließt das nicht aus, daß in eine neue Prüfung eingetreten werden muß, wenn eine grundlegende Aenderung auf dem deutschen Ar-beitsmarkt dies erfordert.

Einzig der als Störenfried und hochmütiger Hohlkopf be-kannte und gefürchtete Distriktskommandant Burrow äußerte demonstrativ einige Worte über „Nigger“ und „Farbiges Blut“ und „Mischehe“. Aber nachdem ihm am nächsten Tage im Morgengrauen in Zeugengegenwart ein gut gezielter Schuß gleichzeitig die rechte Hand und das Schlüsselbein zerschmettert hatte, so daß er eiligst nach Old England zurückkehren und den Dienst quittieren mußte, war man übereinstimmend der Ansicht, es sei nicht recht lohnend, diese Frage weiter zu erörtern.

So wurde es nicht eine etwas sensationelle, sondern eine durchaus glückliche Ehe; und kein Schatten trübte das Leben Ramsays und seiner jungen Gattin, die sich wohlweislich hütete, Neid und Mißgunst herauszufordern und in kluger Weise das ihr entgegengebrachte Wohlwollen pflegte, ohne darum zu buhlen. Bis, nach noch nicht einem Jahre, Nana Surt plötzlich von einer bössartigen und rätselhaften Krankheit befallen wurde, die inner-halb weniger Tage ihr Leben gleich einer Kerze zum Erlöschen brachte.

Es gab ein großes Trauergesolge, und die Teilnahme aller Freunde und Bekannten des Ehepaars war sicher ebenso echt und aufrichtig, wie der Schmerz Ramsays groß und erschütternd war. Die Tote war aus seinem Leben entschwunden wie eine allzu flüchtige Erscheinung, und hatte ihm nichts weiter hinter-lassen als die Erinnerung an ein gestorbenes Glück und einen

halbwüchsigen Knaben — Afsis hieß er —, der sie als Diener und Page bereits während ihrer ganzen künstlerischen Laufbahn begleitet hatte, und von dem sie sich auch während der Ehe nicht hatte trennen können. Dieser Knabe Afsis, der mit abgöttischer Liebe an der Tänzerin gehangen hatte, übertrug nun nach ihrem plötzlichen Tode seine ganze Verehrung auf Ramsay, und seiner hingebenden Fürsorge und Anhänglichkeit war es überwiegend zuzuschreiben, daß Ramsay die Kraft behielt, am Leben zu bleiben.

Afsis schlief auf dem Erdboden neben dem Lager seines Herrn; er sorgte für dessen Bedürfnisse, er plauderte zart und weich von der Verstorbenen, die sie beide so sehr geliebt hatten. Ja, er pflegte den Mann wie einen hilflosen Kranken, erfannt tausend Möglichkeiten, ihn zu zerstreuen und half ihm so über die erste, schwere und einsame Zeit hinweg.

„Treu wie ein Hund und gütig wie ein Engel“, dachte Ramsay zumeilen mit leiser Rührung, wenn er den Knaben beobachtete, dem die Aufgabe, seinen Herrn zu hüten — dieses unausge-sprochene Vermächtnis der Toten — den Stempel früher Reife auf das offene, klare und zarte Kinderantlitz aufgedrückt hatte. Er liebte ihn, wie man Menschen zu lieben pflegt, die einem teuren Toten einst sehr nahegestanden haben, und zuweilen strich er ihm mit behutsamer Zärtlichkeit über das dunkle, weiche Haar. Und das Bewußtsein, daß er diese Verehrung und Bereit-

# Die Open Door Council Internationale!

Was müssen unsere Kolleginnen darüber wissen?

Im Zusammenhang mit der Tagung des Weltbundes für Frauenstimmrecht und der Berliner Kundgebung für Arbeiterinnenschutz wurde in der Presse wiederholt der Name „Open Door Council“ genannt. Open Door, wörtlich übersetzt, heißt: offene Tür. Und um die „Open Door Council Internationale“ scharen sich diejenigen, die für die Zulassung beider Geschlechter zu gleichen Bedingungen eintreten, sich also für die arbeitsschutzgesetzlichen Beschränkungen der Frauenarbeit erklären. Die Bewegung „Open Door Council“ ist in manchen Ländern sehr lebendig; in Deutschland hat sie aber noch keinen besonderen Widerhall finden können. Am 15. Juni dieses Jahres wurde nun in Berlin die Gründung der „Open Door Council Internationale“ beschlossen. Das deutet darauf hin, daß die Bewegung zu einer verstärkten Propaganda ihrer Ziele überzugehen gedenkt, ihren Einfluß zu verbreitern versucht. Wir möchten es darum nicht unterlassen, den deutschen Arbeiterinnen die Arbeiterinnenfeindschaft der „Open Door Council“ aufzuzeigen.

Die Bewegung wird in der Hauptsache getragen von bürgerlichen Frauenkreisen und nahm ihren Ausgang in England und in Schweden. Die deutsche Gewerkschaftsbewegung und auch die Sozialistische Arbeiter-Internationale stehen übrigens dieser Bewegung ablehnend gegenüber. Daraus können die deutschen Arbeiterinnen schon ersehen, daß die „Open Door Council“ keine Bewegung für die Arbeiterinnen ist.

Die „Open Door Council Internationale“ fordert Abbau des Arbeiterinnenschutzes, und zwar darum, da nach ihrer Ansicht die wirtschaftliche Gleichberechtigung der Frau nur erreicht werden kann, wenn die arbeitende Frau nicht durch gesetzlichen Sondererschutz gegenüber dem Manne benachteiligt wird. In dem Manifest der „Open Door Council“ heißt es darüber: Verordnungen über Bedingungen, Stunden usw. sollen auf der Art der Arbeit gegründet sein und nicht von dem Geschlecht des Arbeiters abhängen. So stand auf dem Berliner Gründungskongreß die Forderung auf Aufhebung der besonderen Schutzgesetze für die Frauen natürlich im Vordergrund. Man wandte sich dort auch gegen eine Reihe von Konventionen des Internationalen Arbeitsamts zum Schutze der weiblichen Arbeitskraft.

Besser als Erklärungen vermögen die Taten, die in Berlin von den Führerinnen gehalten wurden, den Charakter der „Open Door Council“ aufzuzeigen. So sei u. a. die Stimme einer Amerikanerin wiedergegeben. Diese Amerikanerin wandte sich besonders gegen das Verbot der Nachtarbeit der Frauen durch das Washingtoner Abkommen von 1919 und trat mit folgenden Argumenten für die Nachtarbeit ein: Die Nachtarbeit ist in vielen Fällen weniger anstrengend, ist von kurzer Dauer und wird besser entlohnt als die Tagesarbeit. Die Nachtarbeit macht es außerdem verheirateten Frauen möglich, sich ganz anders um Haushalt und Kinder zu kümmern als die Arbeit am Tage...

Und dieselbe Amerikanerin betrachtet auch die Bleiweiß-Konvention als schädlich, da die gesundheitlichen Nachteile bei der Beschäftigung mit Bleiweißarbeiten für Männer und Frauen die gleichen seien. Für die Nachkommenschaft sei es einerlei, ob

sie durch den mit Bleiweiß arbeitenden Vater oder durch die mit Bleiweiß beschäftigte Mutter in ihrer gesundheitlichen Existenz beeinträchtigt wird.

Mit solchen Ideen können wir uns natürlich nicht befreunden. Es heiße, wenn sie verwirklicht würden, die arbeitenden Frauen in die barbarischen Ausbeutungsverhältnisse, wie sie am Anfang des Kapitalismus bestanden, zurückzuwerfen. Aus dem ist zu ersehen, daß die Bewegung der „Open Door Council“ für die arbeitenden Frauen keinen Fortschritt sondern einen Rückschritt bedeutet. Und die Bewegung kann auch nur von Frauen getragen werden, die die Fabrik- und Erwerbsarbeit noch nie kennengelernt haben. Jedenfalls ist diese Bewegung, wenn auch die Führerinnen dieser Bewegung von dem, was sie vertreten, ehrlich überzeugt sind, eine sozialreaktionäre Bewegung. Und dem deutschen Kapitalismus kommt diese Bewegung in dem Kampfe um die Sozialpolitik sehr vonstatten. Unsere Unternehmer werden mit Freuden jene Argumente gegen den Arbeiterinnenschutz und Behauptungen wie diese, daß der Mutterschutz bis jetzt allein von der Industrie aufgebracht worden sei (Dr. Anita Augspurg), aufgreifen und sie im Kampfe gegen die Sozialpolitik zu verwenden wissen. Darum hat man rechtgetan, in Berlin eine Kundgebung gegen die Bestrebungen der „Open Door Council“ zu veranstalten. Biologische Unterschiede zwischen Mann und Frau sind nicht einfach wegzudisputieren. Dieser biologische Unterschied erfordert naturgemäß einen Sonderchutz für die arbeitenden Frauen. Und wir sind auch der Meinung unserer englischen Genossinnen, die gegen die Bestrebungen der „Open Door Council“ eine Abwehrorganisation gegründet haben, daß bislang Arbeitsschutzgesetze noch niemals schädlich für den Arbeiter und die Arbeiterin waren. Darum wenden wir uns auch in Deutschland gegen eine Verwirklichung der Ideen der „Open Door Council“. Einer Bewegung, die Handlangerdienste für das Unternehmertum leistet, müssen wir unseren Kampf anfangen. lzp.

## Tagung der Konsumgenossenschaften

In Mannheim hielten der Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften, die Großeinkaufsgesellschaft und die Verlags-gesellschaft deutscher Konsumvereine ihre diesjährige Tagung ab. Wenn der leider zu früh verstorbene Genosse Heinrich Kaufmann vor einigen Jahren einmal feststellte, daß die deutschen Konsumgenossenschaften der gesündeste Zweig der Wirtschaft seien, so fand diese Behauptung durch den verflorenen Genossenschaftstag ihre volle Bestätigung. Ein Blühen und Wachsen überall —; wohin man blickt, neues Leben. Allein der Umsatz der Konsumvereine wuchs im verflorenen Jahre von 982 Millionen auf 1100 Millionen Mark. Nach Ausschluß der Papierfoldaten beträgt die Mitgliederzahl wieder 2,9 Millionen. Der Umsatz der Eigenbetriebe hergestellten Waren hat die Höhe von 303 Millionen Mark erreicht. Die Spareinlagen der Mitglieder stiegen auf 296 Millionen Mark, die eigenen Erzeugnisse der Großeinkaufsgesellschaft hatten einen Wert von 105 Millionen Mark. Das ist gegenüber 1914 eine Verzehnfachung. Burden im letzten Vorkriegsjahre von der GGG. 2015 Personen beschäftigt, so sind es heute deren 7400, davon allein über 5000 in der Güterherstellung. Genosse Rasch, der über die Entwicklung des Zentral-

schaft gleichsam als nachträgliches Geschenk aus den Sünden Rana Suris bekam, erhielt seine innere Verbundenheit mit der toten Gattin in beglückender Art lebendig...

Lange Zeit nach dem Heimgang seiner Frau hatte sich Ramsay von allen gesellschaftlichen Veranstaltungen ferngehalten und jeden Verkehr abgebrochen. Schließlich aber forderte das Leben doch seine Rechte. Ramsay begann wieder den Klub aufzusuchen, nahm an den Jagden und am Sport wieder Anteil, von allen herzlich, ja fast stürmisch begrüßt; am lebhaftesten von Oberst Strutt, der sich zuweilen ernsthaften Besorgnissen um den Gemütszustand des Witwers hingegeben hatte.

Auch die Frauen begrüßten sein Wiedererscheinen in ihrer Mitte mit besonderer — und vielleicht verständlicher Freude. Denn es ist doch wohl so, daß ein schweres und seltsames Schicksal den Mann mit einem fast romantischen Zauber umwittert. Besonders war es Gwendolin Hughes, die Ramsay mit Beschlag belegte und keine Gelegenheit vorübergehen ließ, um ihre Sympathien zu bezeugen. Gwendolin war eine noch sehr junge Frau, von der nicht nur Schmeichler behaupteten, sie sei schön. Sonst konnte man freilich nicht viel Gutes von ihr sagen, und es ist ziemlich sicher, daß mindestens ein halbes Duzend Herren der kleinen Garnison sich rühmen durften, ihre letzte Günst erlangt zu haben — und ohne allzugroßen Müheaufwand.

Diese Dinge waren Ramsay nicht unbekannt. Aber da er jung und leidenschaftlich war und fast sechs Monate wie ein Mönch gelebt hatte, so darf es nicht wundernehmen, daß er bereit war, von den ihm eingeräumten Avancen Gebrauch zu machen. Zumal er überzeugt war, die Tote nicht zu beleidigen — seine Seele spielte, wie er sich selbst eingestand, bei dieser Affäre keine Rolle.

Ramsay haßte es, in delikaten Angelegenheiten Briefe zu schreiben — er hielt das für unvorsichtig und halbwegs geschmacklos. So beauftragte er an einem Abend Alis, möglichst unauffällig Gwendolin davon in Kenntnis zu setzen, daß er gegen Mitternacht ihren Besuch erwarte. Der Knabe hörte den Befehl schweigend an. Plötzlich erschütterte ein Zittern seinen jungen, schwächlichen Körper, und ein paar große, heiße Tränen rollten über seine Wangen.

„Was ist dir, Alis?“ fragte Ramsay erstaunt.

„Ich dachte an die tote Herrin!“, stammelte das Kind schluchzend.

Ramsay fühlte sich nicht ganz wohl, aber er unterdrückte das Unbehagen, das sich seiner bemächtigen wollte.

„Geh, geh — und bestelle, was ich dir befohlen habe“, sagte er, sich gewaltsam zur Ruhe zwingend. „Das verstehst du nicht.“ Alis verbeugte sich tief und verschwand ohne ein weiteres Wort. Er blieb ziemlich lange aus — endlich kam er zurück; er flatterte an allen Gliedern in mitleiderregender Weise.

verbandes sprach, konnte diese glänzende Entwicklung mit Stolz unterstreichen. In seiner bekannten frischen Art wandte er sich gegen das zahllose Gewürm von Feinden. Mit schlagenden Beweisen konnte er die Forderungen nach einer höheren Besteuerung der Konsumvereine zurückweisen. Zahlen doch die Konsumgenossenschaften jährlich bereits eine Steuer in Höhe von 14 Millionen Mark. Hugo Bästlein sprach über wirtschaftliche Angelegenheiten, wobei er sich gegen die geplante Einschränkung der Gewerbesteuer, die Erhöhung des Zuckersolls und die Maßnahmen der Kohlenindikate gegenüber den Verbraucher-Genossenschaften wandte. Vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund war der Genosse Eggert anwesend, der die Erklärung abgab, daß die Gewerkschaften die Konsumgenossenschaften gegen die unbegründeten Steuerforderungen unterstützen würden. Recht instruktives Material brachte das neue Vorstandsmitglied Klepzig in seinem Vortrag über Wirtschaft und Konsumgenossenschaften vor. Entsprechende Entschließungen wurden angenommen. Von den zahlreich anwesenden Gästen erwähnen wir den Präsidenten der Mannheimer Handelskammer, der seine Benützung darüber aussprach, daß die GEG. in Mannheim zur Errichtung großer Fabriken schreite. Es ist u. B. das erstemal, daß ein maßgebendes Mitglied der Handelskammer die Tätigkeit der Konsumgenossenschaften in lobenden Worten hervorhob. Die Generalversammlung der GEG. und der Verlagsgesellschaft schlossen sich der Tagung des Zentralverbandes an. Auch hier war dasselbe gute Bild zu erkennen. Das Genossenschaftsparlament war von etwa 1500 Delegierten besucht. Von dem Mannheimer Genossenschaftstag wird, wie von allen früheren, ein starker Nachhall ausgehen und die Arbeit der Konsumgenossenschaften zu immer höheren Ergebnissen befruchten.

## Gewerkschaften und Young-Plan

Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes hat am 26. Juni 1929 an den Reichskanzler und an den Reichsfinanzminister das folgende Schreiben gerichtet:

Innerhalb weniger Wochen sollen die im Young-Plan vorgeschlagenen Organisationskomitees zusammentreten, um das Sachverständigengutachten in Einzelheiten auszubauen. Es handelt sich hierbei wieder um Fragen, die auch die Interessen der Arbeitnehmerschaft weitgehend berühren. Für die Reichsbahngesellschaft wird im Young-Plan sogar ausdrücklich auf die Regelung der Personalangelegenheiten hingewiesen. Ebenso sehr sind die Arbeitnehmer an der neuen Fassung des Bankgesetzes sowie den anderen von den Organisationskomitees zu bearbeitenden Fragen interessiert.

Zu den Verhandlungen in Paris sind Gewerkschaftsvertreter trotz unseres ausdrücklichen Wunsches nicht hinzugezogen worden. Es konnten deshalb in den Young-Plan Bestimmungen aufgenommen werden, die für die Arbeitnehmerschaft besonders abträglich sind. Um so dringlicher ist jetzt die Hinzuziehung von Gewerkschaftsvertretern, damit bei der Abfassung der Ausführungsbestimmungen wenigstens diese Fehler, soweit möglich, wieder ausgeglichen werden können.

Wir müssen um so mehr auf der Berücksichtigung unserer Forderung bestehen, als der Arbeitnehmerschaft jetzt anscheinend auf anderen Gebieten Opfer zugemutet werden sollen, die ohnedies tiefe Erregung in ihren Kreisen auslösen.

## Albert Bergholz M. d. R.

An Stelle des sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Richard Krüger in Merseburg, der infolge seiner Ernennung zum Polizeipräsidenten auf sein Mandat verzichtet hat, ist der Kollege Albert Bergholz, Redakteur des sozialdemokratischen Zeiger Volksboten, in den Reichstag eingetreten. Damit gehört ein weiteres Mitglied des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes dem Reichstag an. Unserem Kollegen Bergholz wünschen wir zu seinem neuen Amt recht viel Glück.

## Der Zentralverband christlicher Tabakarbeiter im Jahre 1928

In ihrer Verbandstagsnummer — das Parlament der christlichen Tabakarbeiter Deutschlands tagte am 29. und 30. Juni in Freiburg — berichtet die christliche „Tabakarbeiter-Zeitung“ auch über die Bilanz des Jahres 1928. Ihren Angaben entnehmen wir, daß die Mitgliederzahl im Berichtsjahr von 23 989 auf 26 350 gestiegen ist. Die Gesamteinnahme ist von 599 437 M im Jahre 1927 auf 520 053 M im Jahre 1928 zurückgegangen. Dabei muß allerdings beachtet werden, daß in der Summe des Jahres 1927 auch Darlehen in Höhe von 63 037 M enthalten waren, die im Jahre 1928 zurückgezahlt worden sind. Die Beitragseinnahmen sind von 337 473 M im Jahre 1927 um 163 588 M auf 501 059 M im Jahre 1928 gestiegen, während die Gesamtausgaben im gleichen Zeitraum um 190 740 M von 587 079 M auf 396 339 M zurückgegangen sind. Verausgabt wurden u. a. für Arbeitslosenunterstützung 13 304 M, für Krankenunterstützung 17 369 M, für Unterhaltung der Bezirksgeschäftsstellen 42 346 M und für Verwaltung 17 534 M.

Soweit die Bilanz des Zentralverbandes christlicher Tabakarbeiter Deutschlands für das Jahr 1928. Wir hätten keine Ursache gehabt, darüber noch weitere Ausführungen zu machen, wenn die christliche „Tabakarbeiter-Zeitung“ nicht im vorigen Jahre versucht hätte, mit den durch Pump aufgeblasenen Einnahmen die Entwicklung der Finanzverhältnisse ihrer Organisation gegenüber der des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes möglichst günstig darzustellen. Jetzt muß sie durch die Veröffentlichung der Bilanz des Jahres 1928 zugeben, daß das ein Täuschungsmanöver war. Ja, so ist es: alle Schuld rächt sich auf Erden. Aber wie dumm und vergeblich mußte die christliche „Tabakarbeiter-Zeitung“ ihre Leserinnen und Leser eingeschächt haben, als sie ihnen im vorigen Jahre so etwas zu bieten wagte.

## Allgemein verbindlich erklärt

wurde vom Reichsarbeitsminister der am 8. November 1928 abgeschlossene Tarifvertrag nebst Anhang für die Arbeiterschaft des K a u t a b a k gewerbes in Nordhausen, Salza, Wanfried und Eschwege mit Wirkung vom 1. Juni dieses Jahres. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf § 10 des Tarifvertrages (Streitigkeiten) und Ziffer 2 und 4 des Anhanges. Außer Kraft tritt mit Ablauf der Gültigkeitsdauer die allgemeine Verbindlichkeit des Tarifvertrages vom 10. Januar 1924 sowie der Nachträge vom 13. Juni 1927 und 20. Dezember 1927.

„Bist du krank?“ fragte Ramsay.  
„Nein“, erwiderte Afis, „ich habe alles bestellt. Lady Hughes wird kommen.“

„Gut, gut,“ sagte Ramsay, und dann, nach kurzer Pause, bögernd: „Du wirst heute in der Küche schlafen müssen, Afis.“

Der Knabe nickte. Seine Augen sahen unendlich traurig auf den Herrn und glänzten febrig . . . . .

„Wie lieb er sie gehabt haben muß“, dachte Ramsay, als er allein war. Eine qualende und unverständliche Unruhe fraß in seinem Blut, während er wartete. Denn es war schon lange nach Mitternacht und Gwendolin kam nicht. „Vielleicht ist etwas Unerwartetes dazwischen gekommen“, tröstete er sich, als er endlich gegen 2 Uhr sein Lager aufsuchte. Er schlief unruhig, fuhr oft mit einem lauten Stöhnen empor, träumte schwer. Aber es war nicht Gwendolin, von der er träumte, sondern die Augen des Jungen, die ihm bis in den Schlaf hinein verfolgten.

Am anderen Morgen kam Oberst Strutt sehr aufgeregt und erzählte, Lady Hughes sei in ihrem Bett ermordet aufgefunden worden. Man hätte die Waffe gefunden — es war ein Stilet, wie es die Indier zu benutzen pflegen. Ramsay sagte kein Wort, zog nur die Augenbrauen wie in schmerzlicher Ueberraschung hoch. „Kein Verdacht?“ fragte er schließlich. „Wir hatten Verdacht auf einen Eingeborenen, den

Lady Hughes vor acht Tagen mit der Reitpeitsche ins Gesicht geschlagen hat. Aber wir mußten ihn bald wieder laufen lassen. Es war nichts damit. Eine rätselhafte Affäre. Ihr Gatte ist seit drei Monaten im Norden — von dessen Seite wird kein Licht ins Dunkle gebracht werden.“

Ramsay vermochte auch nicht, Strutt einen Wink zu geben. Der Oberst ging schließlich kopfschüttelnd fort — ähnliches war ihm noch nie vorgekommen.

Ramsay zweifelte keinen Augenblick daran, daß er den Täter kenne. Aber als Afis das Frühstück brachte, streichelte er nur einmal nachdenklich und traurig das weiche Haar des Kindes.

„Wir werden bald fort müssen von hier“, sagte er zu dem Knaben. Das Bewußtsein seiner Schuld lastete schwer auf ihm — und das Wissen um das Leid dieser Kinderseele, zu der es keinen Weg und keine Brücke gab. Afis sah zu ihm auf, ernst, dunkel, mit dem unbewegten Antlitz eines alten, vielerfahrenen Menschen.

Drei Monate später ließ sich Ramsay versetzen, in eine der östlicher gelegenen Provinzen. Afis behielt er bei sich, jahrelang, bis er nach Europa zurückkehrte. Aber nie, niemals sprach er mit ihm über jene Nacht und über Gwendolin, deren Ermordung den behördlichen Stellen ein dauerndes, unaufgeklärtes Geheimnis blieb.